



Schutzkonzept und Rahmenbedingungen zur Betriebsführung der 15 vom Kanton mitfinanzierten Quartiertreffpunkte in Basel-Stadt

1. Einleitung

Der Bund verlangt im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) für den Betrieb von Einrichtungen ein Schutzkonzept. Das Ziel der Schutzmassnahmen ist, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

Das vorliegende Schutzkonzept sowie die Rahmenbedingungen wurden von der Kontaktstelle für Quartierarbeit (Kantons- und Stadtentwicklung) in Zusammenarbeit mit einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen- und Vertreter der Quartiertreffpunkte sowie in Absprache mit dem Verband Quartiertreffpunkte Basel erstellt. Es bietet den 15 vom Kanton mitfinanzierten Quartiertreffpunkten einen übergeordneten Orientierungsrahmen und kann als Grundlage für die individuellen Schutzkonzepte dienen bzw. als Bestandteil integriert werden.

Das Konzept wird den laufenden Vorgaben des Bundes sowie des Kantons Basel-Stadt angepasst und beschreibt den möglichen Handlungsspielraum unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben. Der Bundesrat hat am 28. Oktober 2020 weitere nationale Massnahmen beschlossen. Diese umfassen Einschränkungen für private Veranstaltungen und die Arbeitswelt sowie eine ausgeweitete Maskenpflicht und die Schliessung von Clubs. Wo die kantonalen Massnahmen strenger sind als die nationalen, gilt es diese zu beachten.

Spontane Menschenansammlungen im öffentlichen Raum von mehr als 15 Personen sind verboten. In öffentlich zugänglichen Innenräumen und deren Aussenbereichen, überall dort, wo im öffentlichen Raum (z.B. Bahnhöfe, Tramhaltestellen, etc.) und am Arbeitsplatz der Abstand nicht eingehalten werden kann sowie in Schulen ab Sekundarstufe II muss eine Schutzmaske getragen werden. An privaten Veranstaltungen im Freundes- und Familienkreis (die nicht an öffentlich zugänglichen Orten stattfinden, z.B. zuhause) dürfen höchstens 10 Personen teilnehmen.

Es ist verboten, Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden durchzuführen. Das betrifft alle sportlichen, kulturellen und anderen Veranstaltungen, ausgenommen sind Parlaments- und Gemeindeversammlungen. Weiterhin möglich sind politische Demonstrationen sowie Unterschriftensammlungen für Referenden und Initiativen – wie bisher mit den nötigen Schutzvorkehrungen. Die geltende Verordnung des Kantons hält fest, dass der Betreiber oder Organisator bei der Erhebung von Kontaktdaten mittels Kontrolle des Identitätsausweises oder anderweitig die Richtigkeit der erhobenen Daten zu gewährleisten hat.

2. Allgemeine Hygiene- und Schutzmassnahmen

Die **Abstandsregeln** sind zwischen Mitarbeitenden, zwischen Mitarbeitenden und Nutzenden sowie unter den Nutzenden einzuhalten.

Zur Abstandsregelung besteht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen der Quartiertreffpunkte eine obligatorische Maskenpflicht. Diese gilt zu jeder Zeit für Eingangs- und Empfangsbereiche, für alle Gänge sowie für alle öffentlich zugänglichen Angebote wie offene Treffpunkte, Eltern-Kind-Treffpunkte, Veranstaltungen (eigene und externe), für den Gastronomiebereich sowie für die Kursangebote. Bei Sportaktivitäten bzw. Bewegungskursen in den Quartiertreffpunkten gilt generell ebenfalls eine Maskenpflicht für Personen ab 16 Jahre (ausser wenn in grossen Räumlichkeiten zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten).

Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Kinder unter 12 Jahren und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können.

Es werden die Kontaktdaten aller Nutzerinnen und Nutzer bei allen Angeboten (offene Treffpunkte, Veranstaltungen, Kurse, etc.) **mittels Präsenzlisten** erfasst und bei Bedarf für das **Contact Tracing** zur Verfügung gestellt. Gemäss kantonaler Verordnung muss der Veranstalter oder Betreiber die Richtigkeit der Kontaktdaten mittels Kontrolle des Identitätsausweises oder anderweitig sicherstellen.

Bezüglich Datenschutz gilt hierzu, dass Kontaktdaten zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden dürfen und bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden müssen.

Die **Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit¹** (BAG) sind angemessen einzuhalten.

Plakate in den Quartiertreffpunkten weisen auf die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Maskenpflicht hin.

Desinfektionsmittel steht am Eingang und in den unterschiedlichen Räumlichkeiten allen Nutzenden und Mitarbeitenden zur Verfügung.

Die **Reinigung der Räumlichkeiten** wird mit grösster Sorgfalt vorgenommen. Besonders die Oberflächen, mit denen Nutzende oder Mitarbeitende in direkten Kontakt kommen, sollten regelmässig, sicher aber nach jeder Nutzung mit Seife gereinigt oder desinfiziert werden. Dazu gehören beispielsweise Arbeitsflächen, Türklinken, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, Tastaturen, Telefone, Arbeitswerkzeuge, Tische, Stühle und andere Gegenstände. WCs müssen regelmässig gereinigt werden. Für die Händetrocknung werden Einweghandtücher zur Verfügung gestellt, auf das mehrmalige Benutzen von Stoffhandtüchern wird verzichtet. Ebenfalls werden Putztücher nur einmalig gebraucht. Die Quartiertreffpunkte erstellen einen Reinigungsplan, um die regelmässige Reinigung zu gewährleisten. Möglicherweise wird zusätzliches Reinigungspersonal benötigt. Die Reinigung kann bei eingemieteten Angeboten auch an die durchführenden Leitungspersonen übertragen werden. Für die Kontrolle der Sauberkeit sind die Quartiertreffpunkte verantwortlich.

Die **Angebotswechsel** (Ein- und Auslass) resp. die **gleichzeitige Nutzung unterschiedlicher Räumlichkeiten** müssen so organisiert sein, dass sich keine zu grossen Personenansammlungen ergeben. Nach Möglichkeit und wo sinnvoll können **Bodenmarkierungen** angebracht werden und **unterschiedliche Zugänge als Ein- und Ausgang** genutzt werden.

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>. Die Hygieneregeln können in zahlreichen Sprachen auf der Seite des BAG heruntergeladen werden: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/downloads-in-verschiedenen-sprachen.html>

Die Räume sind regelmässig zu **lüften**, sicher aber nach jeder Nutzung. Auf Ventilatoren ist zu verzichten.

Lesematerial und Informationsflyer können aufgelegt werden, die Nutzenden sollen darauf hingewiesen werden, dass die Hände vorher desinfiziert werden sollen.

Spielsachen und insbesondere nicht notwendige **Textilmaterialien** (z.B. Kissen, Stofftiere, etc.) sind auf das Notwendige zu reduzieren und regelmässig zu reinigen oder zu waschen.

Es sollte möglichst vermieden werden, **persönliche Gegenstände** von Nutzenden und von Mitarbeitenden anzufassen. Es wird empfohlen, Garderoben so zu organisieren, dass Kleidungsstücke versorgt oder entnommen werden können, ohne dass andere Kleider oder Gegenstände (z. B. Kleiderbügel) angefasst werden müssen.

3. Rahmenbedingungen und spezifische Schutzmassnahmen zur Durchführung der unterschiedlichen Angebote in den Quartiertreffpunkten

Bei der Durchführung der unterschiedlichen Angebote sind immer die zuvor aufgeführten allgemeinen Hygiene- und Schutzmassnahmen einzuhalten und folgende besonderen Rahmenbedingungen sowie Schutzmassnahmen für die einzelnen Angebotsbereiche zu berücksichtigen.

Als **Grundsatz** für die Quartiertreffpunkte gilt, dass möglichst viele Angebote, bei Bedarf mit gewissen Einschränkungen (z.B. kleinere Personenanzahl, angepasste Räumlichkeiten, etc.), durchgeführt werden sollen. Bei allen Angeboten sind **max. 50 Personen** zulässig. Je nach Anzahl vorhandener Räumlichkeiten können gleichzeitig auch mehrere Angebote durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass es in den Eingangs- und Empfangsbereichen nicht zu Menschenansammlungen kommt.

• Offene Treffpunkte

Zielgruppenübergreifende sowohl als auch zielgruppenspezifische Treffpunkte (z.B. Eltern-Kind-Treffpunkte) können unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:

- Die Anzahl NutzerInnen ist je nach Raumgrösse und -struktur zu begrenzen, so dass die Abstandsregel von 1.5 m eingehalten werden kann. Bei den offenen Treffpunkten insbesondere bei Eltern-Kind-Angeboten ist genügend Platz einzurechnen, da sich Kinder im Raum aktiver bewegen und die Abstandsregelungen dadurch schwieriger eingehalten werden können. Als Richtwert gilt grundsätzlich 2.25m² pro Person (1.5 x 1.5 m), bei viel Zirkulation empfiehlt es sich jedoch von 4m² pro Person auszugehen.
- Am Eingang der Quartiertreffpunkte ist die zulässige Personenanzahl, die sich in den Räumen aufhalten darf, zu kommunizieren.
- Die Treffpunktleitung ist verantwortlich für die Einhaltung der maximalen zulässigen Personenanzahl und weist NutzerInnen bei Bedarf auf die geltenden Regeln hin.
- Zur Vermeidung von Personenansammlungen sind die Ein- und Auslaufzeiten zu verlängern.

• Gastronomische Angebote

Es gelten grundsätzlich die Richtlinien von **GastroSuisse**². Auf Selbstbedienungsbuffets ist zu verzichten. Für Mitarbeitende sowie Gäste von Restaurationsbetrieben gilt eine **Maskentragpflicht**. Die Maskentragpflicht für Mitarbeitende entfällt auch nicht, wenn spezielle Schutzvorrichtungen, beispielsweise eine Kunststoffscheibe, angebracht sind. Die **Abstände** zwischen den einzelnen Tischen müssen immer **zwingend 1,5 Meter** betragen und dürfen nicht unterschritten werden, ausser es sind Abschränkungen, wie z.B. Plexiglaswände montiert. Es sind max. 4 Personen pro Tisch erlaubt (ausser bei Familien). Weiter müssen von allen Gästen, bei Gästegruppen von mindestens einer Person, die **Kontaktdaten** (Name, Vorname, Telefonnummer, Wohnort) erhoben werden.

² <https://www.gastrouisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>

Apéros / kulinarischen Anlässe (in geschlossenem Rahmen bzw. mit beschränkter Personenanzahl) müssen sitzend stattfinden. Die Maske darf nur an den Tischen abgenommen werden.

- **Kurse / Gruppenangebote**

Es sind Kurs- und Gruppenangebote unter Einhaltung von auf das Angebot abgestimmten Schutzmassnahmen (Hygieneregeln, Abstand halten und Masken tragen, Contact tracing) möglich.

Sport und kulturelle Freizeitaktivitäten sind in Innenräumen mit bis zu 15 Personen erlaubt, wenn sowohl genügend Abstand eingehalten werden kann als auch Schutzmasken getragen werden. Bei sportlichen Aktivitäten kann von einer Maske abgesehen werden, wenn grosszügige Raumverhältnisse vorherrschen (15 m² pro Person bzw. 4 m² pro Person bei ruhigen Sportarten wie z.B. Yoga). Im Freien muss nur der Abstand eingehalten werden. Kontaktsport (z.B. Paartanz, Kampfsportarten, Basketball, Fussball, etc.) und Laienchöre sind nicht erlaubt. Von den Regeln ausgenommen sind Kinder unter 16 Jahren.

- **Veranstaltungen**

Es sind öffentliche und private Veranstaltungen mit bis zu max. 50 Personen erlaubt. Auftritte von Chören und Sängerinnen und Sänger sind nicht zulässig. Musikalische Darbietungen mit bis zu 15 Musikerinnen und Musiker sind unter Einhaltung der Abstandsregeln und mit Schutzmasken erlaubt.

An privaten Veranstaltungen im Freundes- und Familienkreis (die nicht an öffentlich zugänglichen Orten stattfinden, z.B. zuhause) dürfen höchstens 10 Personen teilnehmen. Bei privaten Anlässen (Vermietungen), die in den Quartiertreffpunkten stattfinden, sind max. 50 Personen erlaubt.

Es muss für jede Veranstaltung(sreihe), für die die Quartiertreffpunkte als Organisatoren verantwortlich sind, ein separates Schutzkonzept erstellt werden, welches während der Veranstaltung in ausgedruckter Form und von der verantwortlichen Person unterschrieben vor Ort vorliegen muss.

- **Vermietungen**

Die Räumlichkeiten können für Vermietungen (Sitzungen, private Anlässe, Veranstaltungen, etc.) zur Verfügung gestellt werden. Es empfiehlt sich, die zulässige Personenanzahl für die unterschiedlichen Vermietungsarten zu definieren (z.B. für Sitzungen 2.25m² pro TeilnehmerIn, max. 50 Personen).

Private Veranstaltungen (Familienfeste, Geburtstagsfeier, etc.) mit über 10 Personen dürfen nur in öffentlich zugänglichen Einrichtungen stattfinden und müssen analog den öffentlichen Veranstaltungen über ein Schutzkonzept verfügen. Dieses muss sich am Schutzkonzept des Quartiertreffpunkts orientieren. Wird die Konsumation durch ein Cateringunternehmen bereitgestellt, so gilt das Schutzkonzept „Gastgewerbe“ und es muss an 4er-Tischen konsumiert werden und die Tische müssen 1,5 Meter voneinander entfernt sein.

Die **Verantwortung zur Einhaltung des Schutzkonzepts liegt bei der Mietpartei**. Die einzuhaltenden Hygiene- und Schutzmassnahmen bzw. das Schutzkonzept der Mietpartei sind in die vertraglichen Vereinbarungen aufzunehmen. Die gastgebende Person muss die Rückverfolgung der Kontakte im Fall einer neu infizierten Person gewährleisten.

- **Aktivitäten im öffentlichen Raum**

Aktivitäten im öffentlichen Raum können unter Einhaltung der auf das Angebot abgestimmten Schutzmassnahmen (Hygieneregeln, Abstand halten und/ oder Masken tragen, Contact tracing) durchgeführt werden. Spontane Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen sind im öffentlichen Raum verboten. Geplante Aktivitäten (z.B. Quartierrundgänge) zählen als Veranstaltungen, bei entsprechendem Schutzkonzept sind max. 50 Personen zulässig.

- **Spielgruppen**
Finden gemäss Schutzkonzept des Erziehungsdepartements³ statt.
- **Elternberatung**
Findet gemäss Schutzkonzept der Elternberatung statt⁴.

3.1 Verantwortlichkeiten

Ob und in welcher Form die Angebote durchgeführt werden können, liegt in der Entscheidungskompetenz der einzelnen Quartiertreffpunkte. Je nach **Angebot, vorhandener Raumstruktur und Personalsituation** kann die Angebotsgestaltung in den Quartiertreffpunkten unterschiedlich aussehen. Auf der gemeinsamen Website www.qtp-basel.ch sind jeweils aktuelle Informationen verfügbar.

Bei der Durchführung von Angeboten durch Dritte sind die jeweiligen externen Angebotsverantwortlichen für die Umsetzung der Hygiene- und Schutzmassnahmen zuständig. Die jeweiligen Schutzkonzepte müssen den Quartiertreffpunkten vorliegen. Die Angebotsverantwortlichen sind zudem im Besitz aller nötigen **Kontaktinformationen der TeilnehmerInnen**, um bei allfälligen Ansteckungen durch das Coronavirus die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten. Externe Angebotsverantwortliche sind verpflichtet, die jeweilige Quartiertreffpunktleitung zu informieren, wenn es bei TeilnehmerInnen zu Ansteckungen gekommen ist.

Die Angebote stehen allen Personengruppen offen. Es liegt in der Eigenverantwortung jedes Einzelnen diese zu nutzen und das persönliche Risiko abzuschätzen.

4. Mitarbeitende und NutzerInnen mit Krankheitssymptomen

NutzerInnen sowie Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen müssen zuhause bleiben. Krankheitssymptome sind z.B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber oder Fiebergefühl, Muskelschmerzen und/oder plötzlich auftretender Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns. Betroffene sollten sich auf das Vorliegen einer Infektion mit dem neuen Coronavirus testen lassen. Mitarbeitenden mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung ist es nicht erlaubt vor Ort zu arbeiten. Für Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne gelten die Vorgaben des BAG.⁵

5. Besonders gefährdete Mitarbeitende und Empfehlung zu Home office

Der Arbeitsgeber ist verpflichtet, die Gesundheit der Arbeitnehmenden mit entsprechenden Massnahmen zu schützen. Besonders gefährdete Mitarbeitende gemäss Definition BAG⁶ lassen ihre besondere Gefährdung durch die betreuenden Ärztinnen und Ärzte abklären und reichen dem Vereinsvorstand des jeweiligen Quartiertreffpunktes als ihren Arbeitgeber ein ärztliches Attest ein.

Home office soll ermöglicht werden, insbesondere wenn sich mehrere Mitarbeitende gleichzeitig in Büroräumlichkeiten aufhalten.

³ <https://www.jfs.bs.ch/dam/jcr:4264f5c7-8041-46b9-b6d4-20642c7677b3/Schutzkonzept%20und%20Handreichung%20ED%20vom%2029.%20April%202020%20f%C3%BCr%20Spielgruppen.pdf>

⁴ <https://www.vereinfuerkinderbetreuung.ch/index.php/aktuelles>

⁵ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/selbst-isolierung-und-selbst-quarantaene.html>

⁶ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehr-dete-menschen.html>

6. Fragen

Bei Fragen zur Umsetzung des Schutzkonzeptes resp. zu den Rahmenbedingungen steht die Kontaktstelle für Quartierarbeit (Kantons- und Stadtentwicklung) zur Verfügung.

7. Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept resp. die Rahmenbedingungen zur Durchführung von Angeboten in den Quartiertreffpunkten gelten ab dem 29. Oktober 2020 bis auf Widerruf. Aktualisierungen werden bei Bedarf laufend vorgenommen.

Basel, 3.11.2020